

0 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Unterauftragsvergabe von Leistungen der HELL GmbH & Co.KG („HELL“) an Nachunternehmer („NU“) im Zusammenhang mit Montageverpflichtungen, und Leistungen in Zusammenhang mit der Erprobung von Gewerken und Teilen davon, insbesondere durch oder während Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahmetestläufe, ergänzend zu der sonstigen Leistungsbeschreibung dieser Gewerke und Teilen davon sowie in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für den Einkauf von Nachunternehmer-Bauleistungen (ZVB-BV-VOB bzw. ZVB-BV-BGB)

1 Vollständigkeit der Leistungen und Allgemeine Pflichten des Nachunternehmers (NU) / Qualität der Leistungen

- 1.1 Der NU führt alle ihm von HELL übertragenen Leistungen eigenverantwortlich als Werkleistung durch und übernimmt gegenüber seinem Personal und den von ihm beauftragten Dritten die alleinige Verpflichtung zur Information über alle notwendigen Arbeitsschritte, Bedienung von Geräten und Aufbau von Montagehilfskonstruktionen, Sicherheitsmaßnahmen, die Kontrolle deren Einhaltung und zu deren Durchführung. Im Fall der Vereinbarung eines Pauschalpreises oder von Einheitspreisen auf Zeitbasis (Zeitdauer der Montage oder sonstiger Teile der Werkleistung) oder Mengen des zu montierenden Materials sind jegliches, für die Ausführung der Werkleistung erforderliche Personal und die in dieser Anlage beschriebenen Leistungen und Pflichten in einem solchen Preis enthalten.
- 1.2 Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der funktionalen Anforderungen an das Gewerk/Teilgewerk und nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, der Baukunst und unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Gesetze und sonstigen Bestimmungen (UVV, Durchführungsanweisungen, Regeln und Leitlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft, Normen und Richtlinien von Fachverbänden) auszuführen.
- 1.3 Der NU ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur zweckgeeignete Gerätschaften und zweckgeeignetes Material zu verwenden und zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur geschultes, zuverlässiges und erfahrenes Fachpersonal einzusetzen, das gesundheitlich hierfür geeignet ist. Soweit nach gesetzlichen Bestimmungen oder Normen erforderlich, muss das für bestimmte Arbeiten eingesetzte Personal (Schweißer, Elektrofachkraft, Sicherheitsfachkraft etc.) über die notwendige Qualifikation mit entsprechendem Zertifikat (Kranführerausweis, Eignungsnachweise zur Bedienung von Hubarbeitsbühnen etc.) verfügen. Ortsveränderliche elektrische Einrichtungen müssen gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.
- 1.4 Soweit vom Leistungsumfang des NU nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen oder vom Bauherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sind in den Leistungen des NU alle Nebenleistungen eingeschlossen. Diese umfassen insbesondere:
- Werkzeuge, Maschinen und Messgeräte inklusive jegliches notwendige Verbrauchsmaterial (Bohrer, Schleifscheiben, etc.), Montagehilfsmittel
 - Unterbringung, Verpflegung und Transport seines Personals, Wasch- Umkleide- und Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen
 - Lagerplätze
 - Plätze und Einrichtungen der Abfallentsorgung
 - Leitern und Gerüste, Gerüstaufbau für eigene oder beigestellte Gerüste unter sachkundiger Aufsicht und Nachweis der Standsicherheit, soweit nach UVV vorgesehen.

Kennzeichnung (Gerüstschein) und Aufbau- und Verwendungsanleitung (im Fall der Beistellung nur Prüfung). Alle Gerüste müssen den DIN entsprechen.

- Einsatz der erforderlichen Hebezeuge (einschließlich Hubgerüste) mit durchgeführter Sachkundeprüfung (im Fall beigestellter Hebezeuge beschränkt auf Überprüfung des Vorliegens und der Gültigkeit) und Fachpersonal mit Erlaubnis zur Bedienung
- Alle Unterverteiler nach dem Hauptverteiler, die vom NU teilweise oder ganz für seine Leistungen benutzt werden
- Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, Internet)
- alle in dieser Anlage aufgeführten Maßnahmen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz

1.5 Bei Lieferung von Stahlbau und Montage von Stahlbau gelten folgende Anforderungen:

- Nachweis des Überwachungssystems WPK und Einhaltung der anwendbaren EXC-Klasse gemäß DIN EN 1090 mit Prüfzertifikaten der eingesetzten Schweißer und Bediener und Schweißzertifikat
- Nachweis der Materialgüte durch Prüfzeugnis
- Kennzeichnung der Bauteile vor Versand zwecks Zuordnung zur Einbaulage bei Montage
- Materialbelegungsliste

2 Allgemeine Prüfpflichten / Dokumentation / Mitteilungspflichten des NU

2.1 Der NU hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch Maße, zu überprüfen. Im Übrigen hat der NU alle Bestimmungen der jeweils geltenden Betriebsordnung des Bauherrn vor Arbeitsbeginn einzuholen, zu prüfen und einzuhalten. Bei etwaigen Widersprüchen zu den Bestimmungen dieser Anlage oder Unklarheiten ist der NU verpflichtet, HELL unverzüglich zu informieren und dessen Anordnung abzuwarten.

2.2 Der NU hat sich vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten und - soweit erforderlich - während dieser Arbeiten vor Ort vom Zustand aller Einrichtungen, Anschlüsse und Leistungen anderer Unternehmen und des Bauherrn, die von ihm benutzt werden oder deren Eigenschaften Auswirkungen auf die ordnungsgemäße und sichere Montage haben können im Rahmen der von ihm geschuldeten Fachkunde zu prüfen. Dies schließt die Prüfung etwaiger Ex-Zonen, Vorhandensein gefährlicher, brennbarer und explosionsgefährlicher Arbeitsstoffe, Kabel, Erd- oder Rohrleitungen und die elektrotechnische Infrastruktur ein, soweit diese Gegebenheiten für die ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten des NU von Belang sind. Er hat Ort, Zeit und Befund der Prüfung zu dokumentieren.

2.3 Einwände gegen die geprüfte Dokumentation und die Gegebenheiten sind vom NU schriftlich geltend zu machen, sobald und soweit die Ursachen der Bedenken erkennbar sind.

2.4 Der NU hat für seine Lieferungen und Leistungen folgende besondere Prüfungen durchzuführen:

- FI-Schalter der vom NU benutzten elektrischen Einrichtungen sind arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn auf Funktion zu prüfen.

2.5 Elektrotechnische Prüfungen sind von einer Elektrofachkraft durchzuführen.

2.6 Der NU hat für seine Lieferungen und Leistungen folgende Dokumentation zu erstellen:

- Standardisierte und nach Projektschritten strukturierte Prüfpläne im Bereich der Maschinentechnik und der Elektro-, Leit- und Nachrichtentechnik mit Eintragung aller ab Beginn der Montage durchgeführten Änderungen („as-built“-Dokumentation)
- Überarbeitung der von HELL überlassenen Dokumentation zur Beschreibung der Werkleistung unter Einbeziehung aller während der Montage und Inbetriebnahme durchgeführten Änderungen zu Ende eines jeden Kalendermonats

3 Verkehrssicherungs- und Obhutspflichten des NU / Lagerverwaltung

- 3.1 Der NU übernimmt die Verkehrssicherungs- und Obhutspflicht während der Dauer der von ihm zu erbringenden Leistungen und bei geplanten und ungeplanten Arbeitsunterbrechungen in Bezug auf die Montagestelle, Lagerplätze und Verkehrswege, seinen Lieferumfang und Gerätschaften sowie andere Beistellungen, Gegenstände und Einrichtungen, die ihm von HELL oder dem Bauherrn zur Ausführung seiner Leistungen überlassen werden.
- 3.2 Der NU ist für die Dokumentation und Verwaltung des Lagervorrats für die Bauleistung verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Beistellungen bei Anlieferung oder bei Bedarf aus dem Lager von seinem Personal rechtzeitig übernommen werden. Der NU hat eine permanente Obhutspflicht für alle Beistellungen, die mit der Entgegennahme der Beistellung durch ihn beginnt und mit der Abnahme der Bauleistung und nur bei einer etwaigen Rücknahme oder während der Dauer einer Zwischenlagerung durch HELL auf HELL übergeht. Während der Dauer der Obhutspflicht trägt der NU die Gefahr für Untergang, Beschädigung und Verlust der Beistellungen.
- 3.3 Der NU hat Bereiche und Einrichtungen, die durch seine Arbeiten beeinträchtigt oder gefährdet werden können, nach vorheriger Mitteilung an HELL und in Abstimmung mit diesem ausreichend zu schützen. Bei ungeplanten Arbeitsunterbrechungen, die von HELL nicht zu vertreten sind, ist der NU auf schriftliche Weisung von HELL zur Verkehrssicherung gegen Vergütung zu den vereinbarten oder mangels Vereinbarung zu den üblichen Sätzen verpflichtet.

4 Baustellenleiter des NU

- 4.1 Bestandteil der Bauleistung des NU ist die Bestellung und der Einsatz eines Baustellenleiters, dessen Verantwortung und Vollmachten in der Leistungsbeschreibung und ergänzend in Ziffer 8.2 ZVB beschrieben sind. Der Baustellenleiter des NU führt ein Bautagebuch nach Ziffer 7.3 ZVB und nimmt nach Aufforderung an allen Baustellenbesprechungen am Montageort mit den am Bau beteiligten Unternehmen nach Ziffer 7.2 ZVB teil.

Der NU hat im Fall der Verhinderung seines Baustellenleiters (z.B. wegen Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften, Urlaub, Krankheit) unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

5 Ungestörter Arbeitsablauf

Der NU darf seine Arbeiten nur in der Weise durchführen, dass die Arbeiten anderer an der Baustelle tätigen Unternehmen und des Bauherrn nicht behindert und verzögert werden. Der nötige Arbeitsablauf wird im Rahmen der Baustellenbesprechungen mit allen Baubeteiligten abgestimmt. Der NU gewährleistet, dass er in diesen Besprechungen seinen Arbeitsablauf so detailliert mitteilt und mit den anderen Bautätigkeiten koordiniert, dass eine Behinderung und Verzögerung vermieden werden.

6 Besondere Pflichten und Leistungen des NU zu Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz

6.1 Anwendbare Gesetzliche Bestimmungen

Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung und Erfüllung aller ihn als Arbeitgeber und Lieferanten von Arbeitsmitteln und Materialien betreffenden Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, BImSchG, 2. VO zum BImSchG / Störfallverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und alle entsprechenden Durchführungsverordnungen und ländergesetzlichen Bestimmungen). Dies betrifft insbesondere folgende Leistungen und Pflichten:

6.1.1. Sicherheitskoordination

Gemeinsame Koordination aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Arbeiten mit allen auf dem Gelände des Bauherrn tätigen Unternehmen und dem Bauherrn.

6.1.2 Sicherheit- und Gesundheitspläne

Mitwirkung an den vom Bauherrn und anderen Unternehmern für das Bauvorhaben zu erstellenden Sicherheit- und Gesundheitsplänen durch Vorlage eines für die eigenen Arbeiten erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und dessen Abstimmung mit den Plänen der anderen Verpflichteten.

6.1.3 Sicherheitsunterweisungen, Laufender Informationsaustausch

Sicherheitsunterweisungen (soweit erforderlich wiederholte) und Information seines Personals über alle einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen und möglichen Gefahren mit besonderer Unterweisung bei Arbeiten an oder mit elektrotechnischen Anlagen sowie laufender Informationsaustausch mit allen auf dem Gelände des Bauherrn tätigen Unternehmen und dem Bauherrn über sicherheitsrelevante Ereignisse. Der NU ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal (einschließlich Personal von etwaigen Nachunternehmern) sicherheitstechnisch zu schulen und dieses Personal zu allen Sicherheitsschulungen und sicherheitsrelevanten Einweisungen des Bauherrn abzustellen.

6.1.4 Erste-Hilfe

Die nach den einschlägigen UVV in Bezug auf das Personal des NU vorgeschriebene Anzahl von Ersthelfern und deren Ausbildung, leicht zugängliches und geschütztes Erste-Hilfe Material (Sanitätsraum durch den Bauherrn). Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen für das Personal des NU.

6.1.5 Arbeitsschutzgesetz

Der NU ist zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen betreffend das von ihm eingesetzte Personal unmittelbar und allein verantwortlich, einschließlich der für sein Personal erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und die Beschaffung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen

6.1.6 Arbeitssicherheitsgesetz

Der NU stellt sicher, dass seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit jederzeit für sein auf der Baustelle tätiges Personal ansprechbar sind.

6.1.7 Arbeitsstättenverordnung

Der NU ist zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen unmittelbar und allein verantwortlich, soweit es den Schutz des von ihm eingesetzten Personals und den räumlichen Bereich seiner Montagetätigkeiten und Hilfstätigkeiten (Lagerung, Vormontage, Werkstattnutzung etc.) betrifft. In diesem Zusammenhang hat der NU bauseitig vorhandene Einrichtungen auf Übereinstimmung mit der ArbStättV zu prüfen und etwaige Bedenken anzumelden. Er trägt insoweit die Instandhaltungspflicht während der Zeit seiner Nutzung für die Montage, soweit nicht abweichend vereinbart

6.1.8 Betriebssicherheitsverordnung

Der NU ist für die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug auf

- a) die von ihm erbrachte Werkleistung und seine von ihm zu Erbringung dieser Leistung eingesetzten Betriebsmittel
- b) die Verwendung von Betriebsmitteln und sonstigen Gegenständen, die ihm von HELL oder Bauherrn zur Verfügung gestellt werden

allein verantwortlich.

Er hat im Fall a) insbesondere die nach § 14 und § 15 vorgeschriebenen Prüfungen durchzuführen und aufzuzeichnen.

Im Fall b) hat der NU die Betriebsmittel erst nach Prüfung der hierfür vorzulegenden Gefährdungsbeurteilung und der Bedienungsanleitung, Feststellung der sicheren Verwendbarkeit und Umsetzung der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen verwenden.

6.1.9 Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe, Beseitigung flüssiger Stoffe

Der NU ist betreffend sein Personal und die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unmittelbar und allein verantwortlich.

Der NU stellt sicher, dass von ihm eingesetzte wassergefährdende Stoffe nicht in die Umwelt gelangen, in Anlagen und Entsorgungsleitungen eingeleitet werden oder versickern. Eine Einleitung dieser Stoffe auf dem Gelände des Bauherrn ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe im Einzelfall durch HELL und den Bauherrn zulässig. Ansonsten dürfen flüssige Stoffe nur als Abwasser beseitigt werden, soweit dies umweltverträglich ist.

6.1.10 Abfallbeseitigung

Der NU ist zur Beseitigung der durch die Ausführung seiner Arbeiten und sonstigen vertraglichen Leistungen entstehenden Abfälle (z.B. Verpackungen, Materialreste, Arbeits- und Verbrauchsstoffe) als Abfallerzeuger gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Verordnungen und Kommunsatzungen) verantwortlich und stellt HELL unaufgefordert eine Liste der von ihm eingesetzten überwachungsbedürftigen Stoffe und die entsprechenden Entsorgungsnachweise zur Verfügung.

6.2 Produkt- und Maschinensicherheit

Alle vom NU eingesetzten Maschinen und Gerätschaften müssen den deutschen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für etwaige besondere Einsatzbedingungen (z.B. explosionsgefährdete Atmosphäre, IP-Schutzart) geeignet und mit einer am Montageort verfügbaren Betriebsanleitung versehen sein. Für Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sind die Bestimmungen BGI 600 und BGI 608 einzuhalten. Die Betriebsmittel müssen mit GS-Zeichen gekennzeichnet sein.

6.3 Anzeigepflicht elektrotechnischer Arbeiten

Der NU hat jede Aufnahme und Wiederaufnahme von Arbeiten an oder mit elektrotechnischen Arbeiten HELL zwecks Weitergabe an den Bauherrn und Energieversorger vorher schriftlich anzuzeigen und vor Beginn der Arbeiten schriftlich freigeben zu lassen

6.4 Absicherung der Montagestelle

Der NU erbringt folgende Leistungen in eigener Verantwortung: (Abgleich mit DIN 18299 steht noch aus)

- Absperrung der Montagestelle (Bereich, in dem die Arbeiten des NU oder die in diesem Bereich befindlichen Sachen und Bauwerksteile zu Gefahren für Personen und Sachen führen können) während der Arbeiten und bei Arbeitsunterbrechungen
- Arbeitsplatzbeleuchtung, Beleuchtung der Montagestelle und der vom NU während der Montage und den Vorbereitungs- und Demobilisierungsmaßnahmen benutzten Verkehrswegen auf dem Gelände des Bauherrn
- Absturzsicherungen oder -soweit zulässig- Auffangvorrichtungen

6.5 Inbetriebnahme, Probeläufe und sonstiger Betrieb von Einrichtungen durch den NU

Soweit die Werkleistung des NU den Betrieb einer Einrichtung umfasst (Inbetriebnahme, Probeläufe, sonstiger Betrieb), gelten die vorstehenden Verpflichtungen entsprechend für diesen Leistungsteil. Der NU übernimmt ferner die sich aus dem Betrieb der Werkleistung ergebenden gesetzlichen Betreiberpflichten im Rahmen der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften mit Ausnahme der Einholung baurechtlicher und umweltrechtlicher Genehmigungen.

6.6 Informationsrecht von HELL und des Bauherrn

Der NU hat allen von HELL und vom Bauherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und zum Umweltschutz bestellten Beauftragten und Fachkräften Auskunft zu erteilen und Prüfungen zuzulassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben dieser Beauftragten für erforderlich gehalten wird.

7 Erfassung des NU-Personals, von Gerätschaften und Material

7.1 Der NU übergibt dem Baustellenleiter von HELL eine fortlaufende und täglich aktualisierte Liste mit den Namen des von ihm auf dem Gelände des Bauherrn tätigen Personals. Die Arbeitskleidung dieses Personal ist mit einer erkennbaren Firmenkurzbezeichnung des NU zu versehen. Das Personal muss sich jederzeit durch Personalausweis oder Pass ausweisen können und soweit anwendbar eine erforderliche Arbeitserlaubnis vorweisen können. Im Übrigen ist die vom Bauherrn erlassene Betriebsordnung zu befolgen.

7.2 Der NU hat alle Geräte, Werkzeuge und Materialien, die er auf das Gelände des Bauherrn verbringt in einer Liste, mit Art und Menge, den Zeitpunkt der Verbringung und der Rückführung zu erfassen. Alle von NU verbrachten Werkzeuge sind zu kennzeichnen. Der NU hat Gefahrstoffe im Sinn der GefStoffV und ihre Behältnisse ordnungsgemäß zu kennzeichnen, schriftlich mit Vorlage der Sicherheitsdatenblätter anzumelden und vor ihrer Verbringung auf das Gelände des Bauherrn eine Genehmigung von HELL einzuholen.

8 Weisungsrechte

8.1 Der NU hat alle ihm von HELL einschließlich dessen Fachbauleiter gegebenen Anweisungen zur Vorbereitung oder Ausführung von Arbeiten und Begleitmaßnahmen (Vorbereitungsarbeiten,

Lagerung, Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen und Abfällen etc.) an der Baustelle zu beachten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen, die die Sicherheit von Personen und Sachen, Umweltschutzvorschriften und die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen betreffen. Der NU hat diese Anweisungen auf Übereinstimmung mit den von ihm geplanten Arbeitsablauf technisch, organisatorisch und terminlich mit der Sorgfalt eines Fachunternehmens zu überprüfen und etwaige Bedenken HELL vor Umsetzung der Anweisung schriftlich mitzuteilen und die Entscheidung von HELL abzuwarten.

- 8.2 Anweisungen, die die Ausführung oder Einstellung von Arbeiten oder die Benutzung von Gerätschaften betreffen und der Arbeitssicherheit, dem Unfallschutz und der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften dienen, sind sofort zu befolgen, soweit eine mögliche Gefährdung durch den beanstandeten Zustand nicht ausgeschlossen werden kann.

9 Pflichtübertragung auf Nachunternehmer

Bedingung für die Vergabe von Montage und sonstige Leistungen durch den NU an einen Nachunternehmer ist dessen schriftliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in dieser Anlage geregelten Pflichten des NU.

Hinweis:

Sollten sich die in dieser Anlage zitierten gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien Empfehlungen etc. (im Folgenden: „Vorschrift“) in Titel oder Inhalt ändern, tritt an deren Stelle die jeweils aktuelle Vorschrift oder Folgevorschrift